

Erforderliche Unterlagen für einen formlosen Antrag für ein Verfahren nach §16 Mietrechtsgesetz (MRG) – Hauptmietzinsüberprüfung

Der formlose Antrag muss **eigenhändig unterschrieben** werden und sollte enthalten:

- **Name und Anschrift der AntragstellerInnen:** (evtl. Telefonnummer und Mail)
Ein Rückforderungstitel kann nur für die HauptmieterInnen geschaffen werden.
Waren mehrere Personen MieterInnen, müssen alle im Antrag als AntragstellerIn genannt werden und den Antrag unterschreiben.
- **Name und Anschrift der AntragsgegnerInnen:** AntragsgegnerIn ist im Regelfall die VermieterIn zum Zeitpunkt des Endes des Mietverhältnisses. Eine Hausverwaltung vertritt allenfalls die AntragsgegnerInnen, ist aber nicht selbst AntragsgegnerIn.

Inhalt des Antrages

- Der Antrag sollte gerichtet sein auf
 - die Feststellung des gesetzlich zulässigen Hauptmietzinses und/oder
 - die Feststellung, dass durch die Vorschreibung eines Hauptmietzinses von --,-- Euro der gesetzlich zulässige Hauptmietzins überschritten wurde und/oder
 - die Feststellung, inwieweit die abgeschlossene Hauptmietzinsvereinbarung gemäß § 16 Abs. 8 MRG unwirksam ist und/oder
 - die Feststellung, inwieweit durch die konkrete Anhebung gemäß § 16 Abs. 9 MRG der erhöhte Hauptmietzins unwirksam ist; allenfalls
 - den AntragsgegnerInnen gemäß § 37 Abs. 4 MRG aufzutragen, die zu viel bezahlten Beträge zuzüglich 10 Prozent Umsatzsteuer samt 4 Prozent Zinsen binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zurückzuerstatten.
- Es soll behauptet und im weiteren Verlauf des Verfahrens bewiesen werden, dass ein monatlicher Hauptmietzins von --,-- Euro (ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer) vorgeschrieben und bezahlt wurde.

Beilagen zum Antrag

- Kopie des Hauptmietvertrags
- Falls sich die AntragstellerInnen vertreten lassen: Vollmacht der VertreterInnen (ausgenommen Vertretung durch RechtsanwaltInnen, NotarInnen, ImmobilienmaklerInnen, ImmobilienverwalterInnen oder WirtschaftstreuhänderInnen, wenn sie sich auf eine erteilte Vollmacht berufen)

Rechtliche Grundlagen: [§ 16](#) in Verbindung mit [§ 37 Abs. 1 Z 8 MRG](#)

Fehlen in dem Antrag Angaben und Dokumente erfolgt eine Aufforderung der Behörde, diese nachzureichen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, muss damit gerechnet werden, dass der Antrag zurückgewiesen wird.

post.schlichtungsstelle@innsbruck.gv.at